

Weitere Informationen: Voraussetzungen, Verfahren, Ziele und Grundsätze der gesetzlichen Betreuung

Zum 1. Januar 1992 wurde die Entmündigung und Pflegschaft für Erwachsene abgeschafft und durch die gesetzliche Betreuung ersetzt. Entmündigung, Vormundschaft und Pflegschaft wurden meist als überzogen und diskriminierend empfunden, hatten sie doch in der Regel einen einschneidenden Rechtsverlust zur Folge. Eine Entmündigung eines erwachsenen Menschen ist heute nicht mehr möglich. Besteht jedoch Hilfsbedürftigkeit, kann zum Schutz eines Menschen eine gesetzliche Betreuung angeordnet werden. Die gesetzliche Betreuung vermittelt die nötige Hilfe, wahrt aber dennoch die Eigenverantwortlichkeit des Betroffenen in größtmöglichem Umfang.

Kann eine volljährige Person auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer.

Eine Betreuung darf nur in dem erforderlichen Umfang angeordnet werden, das heißt, ein Betreuer darf nur für Aufgaben bestellt werden, die tatsächlich anfallen und die eine gesetzliche Vertretung erfordern.

Eine Betreuungsanordnung erfolgt auf Antrag des Betroffenen oder von Amts wegen. Soweit ein Volljähriger ausschließlich auf Grund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf ein Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, der Betroffene kann seinen Willen nicht kundtun.

Zuständig für das Betreuungsverfahren ist das Betreuungsgericht bei dem Amtsgericht, in dessen Zuständigkeitsbereich der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. In Eilfällen kann eine Zuständigkeit des Gerichts gegeben sein, in dessen Bereich sich der Betroffene tatsächlich aufhält.

Eine Betreuung ist gegenüber einer Bevollmächtigung oder anderen Hilfen, für die kein gesetzlicher Vertreter erforderlich ist, grundsätzlich nachrangig.

Nachfolgende Ziele und Grundsätze des Betreuungsrechts zeigen die Verbesserungen der gesetzlichen Betreuung gegenüber der früheren Entmündigung und Vormundschaft:

- Erhaltung einer weitest gehenden Selbstbestimmung und Selbstgestaltung des Lebens in schwierigen Lebenslagen anstatt Fremdbestimmung.
- Besorgung der Angelegenheiten zum Wohl des Betroffenen durch einen gesetzlich bestellten Betreuer.
- Bestellung einer Person zum Betreuer, die für die Erledigung der übertragenen Aufgaben bereit und geeignet ist und die dem Betreuten im erforderlichen Umfang persönlich zur Seite steht.
- Die Betreuung ist flexibel zugeschnitten. Sie wird längstens für 7 Jahre angeordnet und auf ihre Notwendigkeit überprüft.
- In Rechte des Betreuten wird nur so weit wie unumgänglich notwendig eingegriffen.
- Die Betreuung hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit des Betreuten.
- Ausnahmsweise kann bei erheblicher Selbstschädigung ein Einwilligungsvorbehalt für einzelne Aufgaben angeordnet werden.
- Eheschließung und Verfassung eines Testaments sind trotz Bestehens einer Betreuung möglich.

- Das Wahlrecht bleibt erhalten.
- Die Personensorge wird gestärkt. Für Wohnungsauflösung, einschneidende Heilbehandlung, Unterbringung und die Freiheit beschränkende Maßnahmen bestehen konkrete Rechtsgarantien (Genehmigung des Betreuungsgerichts).
- Wünsche des Betreuten sind vom Betreuer zu beachten und gehen dessen Auffassung vor.